

**Arbeitsgruppe der kommunalen Landesverbände mit dem Innenministerium zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Schleswig-Holstein**

**Offizieller Name:**

Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts der Lenkungsgruppe „kommunale Verwaltungsreform“

**Ziel der Arbeitsgruppe:**

Begleitung der Umsetzungen des IMK-Beschlusses vom 21. November 2003 zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts für Schleswig-Holstein

**Zeitlicher Rahmenplan**

**2004**

- Entwurf eines Produktrahmenplanes
- Festlegungen zu den Konzeptunterschieden aus IMK
- Entwurf zur Anpassung der kameralen GemHVO
- Weitere Festlegungen und Entwürfe (z.B. Abschreibungstabelle)

**ab 2005**

- Erstellung/Anpassung rechtlicher Regelwerke, insbesondere Entwürfe zu GemHVO, GemKVO, GO, Ausführungsbestimmungen.

Die gesetzlichen Regelwerke könnten dann ab 2007 in Kraft treten.

**Beteiligte:**

- Innenministerium (Arbeitsgruppenleitung und Geschäftsführung)
- Landkreistag
- Innovationsring Verwaltungsreform (vom Landkreistag gegründet)
- Gemeindetag
- Städtebund
- Städtetag
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
- Landesrechnungshof
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

# Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Schleswig-Holstein

## **Sitzungstermine 2004:**

- 18.06.2004
- 25.08.2004
- 23.09.2004
- 25.10.2004
- 26.11.2004
- 20.12.2004

## **Derzeitiger Stand**

- Vorschläge des Landes zu den Konzeptunterschieden liegen vor. Das Land ist gesprächsbereit und will die Anliegen der Kommunen berücksichtigen.
- Die kommunalen Landesverbände konnten sich noch nicht auf ein gemeinsames Konzept verständigen.

**Themenauswahl zur Erarbeitung von Regelungen für ein  
kommunales Haushaltsrecht auf der Grundlage der  
doppelten Buchführung**

**A Konzeptunterschiede der Anlage 2 zum  
IMK–Beschluss vom 21.11.2003**

**1. Ergebnisspaltung im Ergebnishaushalt**

**Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen aus  
Vermögensveräußerungen zum außerordentlichen Ergebnis?**

**2. Trennung von Verwaltungs- und realisierbarem  
Vermögen ?**

**3. Rücklagen**

- a. Rücklage für das ordentliche Ergebnis,**
- b. Rücklage für das außerordentliche Ergebnis,**
- c. Rücklage für das Bewertungsergebnis**
- d. Ausgleichsrücklage.**

#### **4. Haushaltsausgleich**

- a. Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss wird der Rücklage für das ordentliche Ergebnis zugeführt,**
- b. Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss wird der Rücklage für das außerordentliche Ergebnis zugeführt,**
- c. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses sind spätestens im Jahr X auszugleichen,**
- d. Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses sind spätestens im Jahr X auszugleichen,**
- e. wenn ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses trotz Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten und aller Möglichkeiten zur Ertragssteigerung nicht möglich ist, können Mittel der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zum Ausgleich herangezogen werden,**
- f. soweit ein Ausgleich nach e. nicht erzielt werden kann, können Mittel aus einem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses oder der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses herangezogen werden,**
- g. Haushaltskonsolidierungskonzept ? Wann?**

## **5. Rückstellungen**

**Festlegung, welche Rückstellungen zu bilden sind ?**

## **6. Bewertung**

### **a. Eröffnungsbilanz**

- **Bewertung der Vermögensgegenstände nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, oder nach vorsichtig geschätzten Zeitwerten?**
- **vorhandene Bewertungen können übernommen werden.**

### **b. Vermögenszugänge (Ifd. Geschäftsbetrieb)**

**Bewertung der Vermögensgegenstände nach Anschaffungs- und Herstellungskosten**

## **B Weitere Vorschläge für die Regelungen in der GO, GemHVO und Kassenrecht**

### **1. Vorbericht**

- a. Aufnahme von Übersichten entsprechend § 3 Nr. 10 der kameralen GemHVO (Haushaltskonsolidierung),**
- b. Aufnahme von Übersichten entsprechend § 3 Nr. 8 und 9 der kameralen GemHVO (Übersicht über Beteiligungen, Erfolgs- und Finanzlage der Beteiligungen),**
- c. Aufnahme einer Vorschrift entsprechend Ziff. 5.16 der Ausführungsanweisung zur GemHVO (Umsetzung von § 51a HGrG, Einhaltung Maastricht Vertrag).**

### **2. Verordnungsermächtigung zum Inhalt und Umfang von Abschreibungen.**

### **3. Abschreibungen**

- a. nur feste Nutzungsdauer oder Bandbreite?,**
- b. nur lineare Abschreibung,**
- c. Bekanntmachung der Abschreibungstabellen zunächst als Erlass, mittelfristig im Verordnungsrang,**
- d. Abweichungen von Abschreibungstabellen sind grundsätzlich zulässig. In diesen Fällen ist die Abweichung im Anhang darzustellen und zu erläutern,**
- e. in den Abschreibungstabellen sollen Einrichtungen wie Häfen, Kurbetriebe und Wasserversorgungen berücksichtigt werden,**
- f. für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) findet die Regelung des § 6 Abs. 2 EKStG Anwendung (mit der Maßgabe, dass die GWG im Jahr der Anschaffung vollständig abzuschreiben sind ?).**

**C Zum Produktrahmen (Anlage 6 zum IMK–Beschluss)**  
Anpassungen werden z.Zt. vorbereitet.

**D Zum Kontenrahmen (Anlage 7 zum IMK–Beschluss)**  
Die detaillierte Fassung der Kontenrahmen liegt zur Zeit noch nicht vor.

**E Sonstige Empfehlungen**  
Haushaltsgrundsätze (§ 75 GO)  
Aufnahme einer Vorschrift in § 75 Abs. 1 GO wonach die Haushaltsplanungen den Anforderungen des § 51a HGrG / Art. 104 des Vertrages zur Gründung der EG und des

Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Schleswig-Holstein

**europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes entsprechen,  
siehe auch B 1.c.**